

SATZUNG

des
Imkervereins Ruderting e.V.

In der Fassung vom 23.01.2015

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

**Der Verein führt den Namen
Imkerverein Ruderting e.V.
und hat seinen Sitz in
94161 Ruderting.**

**Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er ist dem Landesverband Bayer. Imker e.V., Nürnberg (LVBI) ange-
schlossen und erkennt dessen Satzung an.
Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.**

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

**Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Ab-
gabenordnung.**

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern,
- die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene,
- die Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.

**Der Verwirklichung dieses Hauptzieles dienen im wesentlichen folgen-
de Massnahmen:**

- Vertretung aller Belange der Imkerschaft im Hinblick auf die Förderung der Bienenzucht.
- Beratung und Belehrung der Imker über zeitgemässe Bienenzucht, Mitwirkung bei der Ausbildung von Gesundheitswarten und bei der Erwachsenen- und Jugendbildung.
- Förderung des Wander- und Beobachtungswesens.
- Verbesserung der Bienenweide.
- Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der Bienenzucht und aller Bestrebungen zur Verbesserung der Zucht- und Gesunderhaltung der Bienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 a Aufwendungsersatz

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

(2) Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern,

b) fördernden Mitgliedern,

c) Ehrenmitgliedern

d) Juristische Personen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Minderjährige werden mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Zu a)

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche die Imkerei ausüben.

Zu b)

Naturfreunde oder Freunde der Imkerei können als fördernde Mitglieder beitreten.

Zu c)

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu d)

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Handelsgesellschaft und auch ein nicht rechtsfähiger Verein kann Mitglied werden.

(3) Gesuche um Aufnahme sind schriftlich (nach Formblatt des LVBI) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 **Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod
- d) durch Streichung wegen Beitragsrückstand.

Zu a)

Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären.

Zu b)

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Beirat des Vereins. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschliessungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äusserungen des Mitglieds zu entscheiden. Will der Beirat erst nach mündlicher Verhandlung über den Antrag befinden, ist das betroffene Mitglied zu der Verhandlung schriftlich zu laden. Es hat Anspruch auf Gehör und auf Teilnahme. Die

Verhandlung selbst ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind Antragsteller, betroffenes Mitglied und geladene Zeugen, sowie die Mitglieder des Entscheidungsorgans. Das Mitglied kann zu seiner Verteidigung einen Angehörigen eines rechtsberatenden Berufes zuziehen.

Das Entscheidungsorgan (Beirat) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Beiratsstimmen.

Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beirat kann für den Fall des Ausschlusses die Kosten des Ausschlussverfahrens ganz oder teilweise nach billigem Ermessen dem ausgeschlossenen Mitglied auferlegen.

Der das Ausschlussverfahren abschliessende Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Beirat zu richten. Sie soll begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ein Rechtsmittel weder überhaupt, noch fristgerecht eingelegt, ist der Ausschlussbeschluss kraft Unterwerfung rechtskräftig und endgültig.

Wird der Ausschluss abgelehnt, ist kein Rechtsmittel möglich.

Zu d)

Gerät ein Mitglied in Höhe eines den Beitrag für ein Beitragsjahr erreichenden oder übersteigenden Beitrags in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Absendung der Mahnung im vollem Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres von der Mitglieder-

liste gestrichen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt, es sei denn, das Mitglied habe nie unter der Zustellanschrift gewohnt und sie auch dem Verein nie als seine Adresse mitgeteilt.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Beirats. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(2) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Vereins.

§ 6

Mitgliedschaftspflichten

Beitragspflicht:

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Noch Mitgliedspflichten

Noch Beitragspflicht:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen (§ 6) ausserordentliche Beiträge in Form von Umlagen aufzubringen, sofern das zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben (Veranstaltungen, bauliche Projekte etc.) erforderlich sein sollte.
2. § 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
3. Anstelle einer Umlage kann die Erbringung von Dienstleistungen der Mitglieder beschlossen werden. Auch kann durch Beschluss zugelassen werden, Umlagen durch Dienstleistungen und umgekehrt abzulösen.
4. Über die Beiträge in Form von Umlagen und Dienstleistungspflichten entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 8

Mitgliedspflichten

Unterwerfung unter Ordnungsgewalt.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen sich eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.

2. Jedes Mitglied ist ausserdem verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäss auszusagen.

§ 9 Mitgliedsrechte

Stimmrecht:

1. Mitglieder die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
2. Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird entweder von dem/der Minderjährigen oder dessen/deren gesetzlichem(n) Vertreter(n) ausgeübt. Die Ausübung des Stimmrechts durch den/die Minderjährige(n) setzt voraus, dass er/sie eine allgemeine oder für die konkrete Versammlung bestimmte schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter vorlegt oder bei dem Verein hinterlegt hat. In diesem Falle ist die Ausübung des Stimmrechts durch den (die) gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen.
4. In Jugendversammlungen wird das Stimmrecht allein von dem/der Minderjährigen ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.
5. Soweit (auch nicht-rechtsfähige) Vereine Mitglied sind, stehen ihnen je begonnene 500 eigener Mitglieder eine Stimme, höchstens je Verein 10 Stimmen zu. Andere Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, haben je 2 Stimmen. Die Stimmen können je Mitglied nur einheitlich geltend gemacht, nicht gesplittet werden. Zur Ausübung der Stimmrechte

sind nur die gesetzlichen Vertreter oder ein mit schriftlicher Vollmacht der gesetzlichen Vertreter versehener Dritter befugt.

§ 10 Mitgliedsrechte:

Wählbarkeit/Wahlvorschläge:

1. Als Mitglied eines Vereinsorgans können gewählt werden:
 - natürliche Personen, die
 - volljährig und
 - voll geschäftsfähig sind.

Sie müssen Vereinsmitglied sein.

2. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.

C. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 12
Der Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 13
Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus

- a) den gewählten Mitgliedern des gesetzlichen Vorstand (§ 12),**
- b) dem Kassenwart,**
- c) dem Schriftführer und**
- d) dem Zucht- und Gesundheitswart.**

§ 14
Der Beirat

Der Beirat des Vereins besteht aus

- a) dem erweiterten Vorstand (§ 13),**
- b) den vier Beisitzern,**
- c) dem Webmaster und**
- d) den Ehrenmitgliedeern.**

§ 15
Wahl des Vorstands

(1) Die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Beirates erfolgt in der Mitgliederversammlung und gilt auf die Dauer von vier Jahren. Er bleibt bis zur ordnungsgemässen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung und mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.

(2) Die Wahl nach § 15 Abs. 1 erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Falls der Mitgliederversammlung nur ein Kandidatenvorschlag zur Verfügung steht, können Mitglieder des erweiterten Vorstand und des Beirates (ausser Vorstand § 12) auch per Akklamation gewählt werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Eine Nachwahl muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn beide Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 16
Aufgabenverteilung

(1) Dem Vorstand (§ 12) obliegt die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins nach aussen.

Er hat ausserdem alle Vereinsangelegenheiten zu besorgen, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan (erweiterter Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlung) zur Erledigung übertragen sind. Er fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse, ggf. –

soweit die Satzung das vorschreibt – mit der erforderlichen Zustimmung anderer Organe des Vereins.

Im übrigen ist der Vorstand zuständig für jene Aufgaben, die die Satzung ihm ausdrücklich übertragen hat.

Die Geschäftsführung des Vorstands unterliegt der Aufsicht durch die Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands.

(2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes im Innenverhältnis sind:

- a) die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung mit einem Aufwand für den Verein im Einzelfall von mehr als 500,00 EURO verbunden ist; bei Verträgen mit sich wiederholenden Verpflichtungen bestimmt sich der Aufwand nach der Summe aller Aufwendungen während der Laufzeit des Vertrages.
- b) Die Beaufsichtigung des Vorstandes und seiner Geschäftsführung. Der Vorstand hat dem erweiterten Vorstand regelmässig, mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit und die vorgehabten Massnahmen zu berichten, auch über den Stand der Vereinsangelegenheiten Auskunft zu erteilen.
- c) Der erweiterte Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung von ihm zu fassender Beschlüsse im Einzelfall oder generell für bestimmte Sachgebiete beauftragen.

(3) Die Aufgaben des Beirates sind:

- a) die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung mit einem Aufwand für den Verein im Einzelfall von mehr als 1.000,00 EURO verbunden ist; bei Verträgen mit sich wiederholenden Verpflichtungen bestimmt sich der Aufwand nach der Summe aller Aufwendungen während der Laufzeit des Vertrages.
- b) die Beschlussfassung über alle Grundstücksgeschäfte,
- c) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des erweiterten Vorstandes.

(4) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des 1. Vorsitzenden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in ein Journal einzutragen.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschliessen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Dem Vorstand (§ 12) ist jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte und Rechnungsbelege zu gewähren.

(5) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

(6) Der Zucht- und Gesundheitswart hat die Aufgabe, die aktiven Mitglieder, insbesondere die Jungimker über planvolle und zeitgemässe Bienenzucht zu beraten und belehren und die Wanderimkerei zu überwachen. Ihm unterliegt auch die Bekämpfung der Bienenseuchen.

§ 17

Einberufung von Sitzungen

(1) Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie des Beirates sind je nach Bedarf, jedenfalls aber auf Antrag eines Mitgliedes des jeweiligen Organs einzuberufen.

(2) Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.

(3) Wird eine von einem Organmitglied beantragte Sitzung nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Eingang des Antrages abgehalten, hat das den Antrag stellende Mitglied selbst das Recht, die Sitzung einzuberufen.

§ 18
Mitgliederversammlung

Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - 2.1 mindestens einmal im Kalenderjahr und zwar im 1. Quartal;
 - 2.2 sonst
 - wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder
 - 20 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.
3. Die Einberufung geschieht schriftlich. Dabei sind die Gegenstände gewollter Beschlussfassung zu bezeichnen (Tagesordnung). Es ist eine Einberufungsfrist von 8 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt drei Tage nach Postversand bzw. mit der persönlichen Zustellung.

§ 19
Mitgliederversammlung - Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 20
Mitgliederversammlung - Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung beschliesst über die in der Tagesordnung ordnungsgemäss angekündigten Beschlussgegenstände, soweit zuständig (§ 21 der Satzung).

(2) Die Mitgliederversammlung kann ausserdem im Rahmen ihrer Zuständigkeit über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Beschlussgegenstände beschliessen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 2.1 Die Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung wegen Dringlichkeit zulassen;
- 2.2 der Zulassungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zugelassen werden.

(3) Es entscheidet, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Eine Zweckänderung bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dasselbe gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(6) Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen bewertet.

(7) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren beschliessen.

(8) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in das gefertigte Protokoll (§16 Abs. 5) Einsicht zu nehmen.

§ 21
Mitgliederversammlung – Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- (1) für die in dieser Satzung ihr ausdrücklich zur Beschlussfassung übertragenen Vereinsangelegenheiten,
- (2) für alle Änderungen der Satzung, Zweckänderung eingeschlossen,
- (3) für die Beschlussfassung über Jahreshaushalt (einschliesslich Mitgliedsbeitrag) und die Jahresabrechnung,
- (4) für die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und etwa bestellter Kassenprüfer,
- (5) für die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes und für deren Neuwahl (§ 15 der Satzung),
- (6) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (7) für einen etwaigen Verschmelzungsbeschluss.

§ 22
Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht (§ 21 Abs. 5 der Satzung). Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. Schlussbestimmungen

§ 23
Auflösung des Vereins

- (1) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ruderting, die es unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Ruderting, den 23. Januar 2015

A U S F E R T I G U N G S V E R M E R K

Der Eintrag vorstehender Satzung des Imkervereins Ruderting e.V. in das Vereinsregister erfolgte am 05.03.2015 unter Nr. VR 1279 (Fall 4) beim Amtsgericht –Registergericht- Passau.

Ausgefertigt:
Ruderting, den 20. März 2015
IMKERVEREIN RUDERTING E. V.

(Robert Hanke) 1.Vors.